

Leistungsvertrag

zwischen

dem **Kanton Bern** (im Folgenden Leistungsbesteller), handelnd durch den Regierungsrat,

und

der **Stiftung Kunstmuseum Bern** (im Folgenden Stiftung), handelnd durch den Stiftungsrat.

Die Vertragsparteien vereinbaren, gestützt auf Artikel 5, 7, 12, 13, 15, 17, 21, 35 und 40 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11) und Artikel 3, 4 und 48 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1), das Folgende:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Kunstmuseum Bern.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag regelt die Subventionierung der Leistungen des Kunstmuseums Bern gemäss den Artikeln 3-8 durch den Globalbeitrag des Leistungsbestellers sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

² Der Leistungsbesteller achtet die Autonomie und die unternehmerische Freiheit der Stiftung im Rahmen dieses Vertrags.

2. Leistungen des Kunstmuseums Bern

Art. 3 Allgemeines

Das Kunstmuseum Bern erbringt die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a Sammlung,
- b Erforschen und Erschliessen,
- c Ausstellungen,
- d Vermitteln,
- e Dienstleistungen.

Art. 4 Sammlung

¹ Das Kunstmuseum Bern

- a bewahrt und pflegt die eigene Sammlung von Gemälden vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, von Werken der Plastik, der Installationskunst und grafischer Arbeiten auf Papier einschliesslich Fotografien,
- b erweitert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Sammlung durch Ankäufe, Schenkungen und Dauerleihgaben.

² Das Museum betreut die Sammlung in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM).

Art. 5 Erforschen und Erschliessen

Das Kunstmuseum Bern

- a dokumentiert seine Sammlungen und Ausstellungen,
- b führt wissenschaftliche Forschungs- und Publikationsprojekte durch.

Art. 6 Ausstellungen

¹ Das Kunstmuseum Bern

- a zeigt einzelne Teile der Sammlung, darunter auch zeitgenössische Kunst, auf zeitgemässe Weise in attraktiven bestehenden oder erweiterten Ausstellungsräumlichkeiten,
- b zeigt grosse Retrospektiven und Themen-Ausstellungen mit Bezug zur eigenen Sammlung, die internationale Beachtung finden,
- c führt grosse thematische Ausstellungen im Bereich der Gegenwartskunst mit internationalem Anspruch durch,

- d zeigt Einzelausstellungen von nationalem bis internationalem Stellenwert über Künstlerinnen und Künstler mit einer besonderen Verbundenheit mit Bern oder im Rahmen eines bestimmten andern Themas,
- e zeigt lokal bezogene Ausstellungen mit aktueller Berner Kunst.

² Das Museum informiert die andern Museen und Ausstellungsorte in der Stadt Bern und in der Region rechtzeitig über seine Planung.

Art. 7 Vermitteln

Das Kunstmuseum Bern

- a spricht mit seinem Programm ein breites Publikum an,
- b bietet für Kinder und Jugendliche, für Schulen und zur Fortbildung von Lehrpersonen museums-pädagogische Angebote,
- c bietet Führungen durch die Ausstellungen an,
- d führt eine Fotothek und, in Zusammenarbeit mit dem Kunsthistorischen Institut der Universität Bern, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine kunsthistorische Fachbibliothek mit über 120 000 Bänden, die Studierenden, weiteren kulturellen Institutionen und einem breiteren Publikum zur Verfügung steht.

Art. 8 Dienstleistungen

Das Kunstmuseum Bern

- a leiht Werke der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus,
- b erbringt für Dritte entgeltliche Leistungen in den Bereichen Expertisen, Echtheitsabklärungen und Restaurierung,
- c fördert den Nachwuchs durch Praktika für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie durch den Beizug junger Kulturschaffender für eigene Ausstellungen,
- d stellt gegen Entgelt Räumlichkeiten für Vorträge, Kongresse und kulturelle Veranstaltungen Dritter zur Verfügung.

Art. 9 Wirkungen

Das Kunstmuseum Bern erzielt mit den Leistungen nach den Artikeln 3-8 die folgenden Wirkungen:

- a Im Durchschnitt besuchen pro Jahr 100 000 Personen die Ausstellungen.
- b Die Aktivitäten des Museums finden Resonanz in der Fachwelt.
- c Die Ausstellungen finden Resonanz in regionalen, nationalen und internationalen Medien.

Art. 10 Zugang für Menschen mit Behinderung

Das Kunstmuseum Bern ermöglicht mit geeigneten Massnahmen Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu seinen Ausstellungen und Veranstaltungen.

Art. 11 Zusammenarbeit mit Freiwilligen

In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das Kunstmuseum Bern an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

3. Zusammenarbeit mit andern Institutionen

Art. 12 Regionale Zusammenarbeit

¹ Das Kunstmuseum Bern pflegt eine Zusammenarbeit mit andern kulturellen Institutionen, mit den Hochschulen sowie mit Kulturschaffenden in der Region.

² Zum Erbringen seiner Leistungen und im Rahmen des Budgets beteiligt es sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung.

Art. 13 Zusammenarbeit mit der Stiftung Zentrum Paul Klee

Die Stiftung verpflichtet sich, unter Wahrung ihrer Autonomie und Zweckbestimmung gemäss ihrer Stiftungsurkunde mit der Stiftung Zentrum Paul Klee namentlich im Hinblick auf die Durchführung gemeinsamer Ausstellungen und in betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten.

4. Finanzen

Art. 14 Globalbeitrag

¹ Der Leistungsbesteller subventioniert die Leistungen des Kunstmuseums Bern nach den Artikeln 3-8 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 6'180'000 Franken.

² Mit dem Beitrag wird der Teuerung während der Vertragsdauer im Umfang von 2.5 Prozent Rechnung getragen. Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 15 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verwendet den Globalbeitrag nach Artikel 14 ausschliesslich für die in diesem Vertrag genannten Zwecke.

² Der Globalbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für

- a den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung) sowie den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen,
- b weitere durch das Museum benutzte Räumlichkeiten.

³ Ein Anteil des Globalbeitrags von durchschnittlich 300'000 Franken pro Jahr muss für Aufwendungen im Sinn von Absatz 2 Buchstabe a verwendet werden.

⁴ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 Buchstabe a hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

⁵ Es wird erwartet, dass die Stiftung die Gehälter des Personals während der Vertragsdauer im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen der Teuerung anpasst.

⁶ Im Globalbeitrag ist ein Beitrag von 30'000 Franken für die Leistungen gemäss Artikel 7 Buchstabe b enthalten (bisherige Gelder für "Bildung und Vermittlung").

Art. 16 Eigenleistungen

¹ Der Kostendeckungsgrad im Sinn dieses Artikels berechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 3-8 abzüglich Globalbeitrag gemäss Artikel 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 3-8.

² Der Kostendeckungsgrad beträgt mindestens 30 Prozent.

³ Die Stiftung bemüht sich aktiv und kontinuierlich um substanzielle Beiträge Dritter an ihre Aktivitäten.

Art. 17 Auszahlung der Beiträge

Der Leistungsbesteller entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 nach einem durch ihn genehmigten Abrufplan der Stiftung.

Art. 18 Rechnung

¹ Die Stiftung weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

³ Ein allfälliger Verlustvortrag per Ende 2011 muss bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Vertrags abgetragen werden.

⁴ Investitionen, die durch den Leistungsbesteller oder durch andere Dritte direkt finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 19 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung und für die Offenlegung der Jahresrechnung die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss an.

² Es gelten namentlich die Grundsätze der Jährlichkeit, der Klarheit, der Vollständigkeit, der Wahrheit, der Gesetzmässigkeit, der Brutto- und Sollverbuchung sowie das Detailprinzip. Die Aktiven werden höchstens zu ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Die Bewertung folgt dabei dem Niederstwertprinzip.

Art. 20 Revision

¹ Die Stiftung bestimmt ihre Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst.

² Die Revisionsstelle muss unabhängig, selbständig und befähigt sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Befähigung richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren.

5. Sicherstellung der Leistungen

Art. 21 Qualitätssicherung

Die Stiftung sichert systematisch die Qualität der Leistungen des Kunstmuseums Bern.

Art. 22 Internes Kontrollsystem

Die Stiftung verfügt über ein wirksames Internes Kontrollsystem nach anerkannten Standards.

Art. 23 Berichterstattung und Einsichtsrecht

¹ Die Stiftung berichtet dem Leistungsbesteller jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt worden sind, welche Mittel dafür eingesetzt worden sind und welcher Kostendeckungsgrad erreicht worden ist.

² Sie unterbreitet dem Leistungsbesteller zur Kenntnisnahme

- a die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Revisions- und Jahresbericht,
- b den Finanz- und Investitionsplan für die folgenden vier Jahre.

³ Sie informiert den Leistungsbesteller umgehend über

- a besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

⁴ Der Leistungsbesteller kann weitere Dokumente und statistische Angaben verlangen.

⁵ Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Absatz 1 und Absatz 2 ein Reportinggespräch statt. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Leistungsbesteller.

⁶ Die Stiftung erteilt der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten.

6. Mitwirkung des Leistungsbestellers und Konfliktregelung

Art. 24 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Zustimmung durch den Regierungsrat bedürfen

- a das Eingehen von ausserordentlichen Verpflichtungen, sofern diese dauernd einen erheblichen Einfluss auf den Finanzbedarf der Stiftung haben,
- b die Änderung der Rechtsform der Stiftung,
- c die Fusion der Stiftung mit einer andern Organisation.

Art. 25 Vertretung des Leistungsbestellers im Stiftungsrat

¹ Die Zusammensetzung des Stiftungsrats richtet sich nach der Stiftungsurkunde. Beide Geschlechter sollen angemessen, zu je mindestens 30 Prozent, vertreten sein.

² Gemäss Stiftungsurkunde werden vier Stiftungsräte durch den Kanton Bern ernannt.

Art. 26 Konfliktregelung

¹ Die Parteien verpflichten sich im Fall von Konflikten aufgrund dieses Vertrags zu Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Sie ziehen soweit angezeigt Fachpersonen bei.

² Scheitern diese Bemühungen, steht den Parteien der Rechtsweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege offen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und durch den Stiftungsrat der Stiftung Kunstmuseum Bern am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 und Artikel 29 bis zum 31. Dezember 2015.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen.

⁴ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 28 Änderungen dieses Vertrags

¹ Die Bestimmungen über die Leistungen des Kunstmuseums Bern nach den Artikeln 3-8 sowie über die Wirkungen nach Artikel 9 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

³ Änderungen nach Absatz 1 werden beschlossen

a für den Kanton durch den Regierungsrat,

b für die Stiftung Kunstmuseum Bern durch den Stiftungsrat.

Art. 29 Verlängerung der Vertragsdauer

¹ Kommt für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 nicht rechtzeitig ein neuer Leistungsvertrag zustande, verlängert sich die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein Jahr.

² Mit Zustimmung der in Artikel 28 Absatz 3 genannten Organe kann die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 27 Absatz 4.

Art. 30 Ergänzendes Recht

¹ Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Im Fall von Leistungsstörungen nehmen die in Artikel 28 Absatz 3 genannten Organe die Rechte der durch sie vertretenen Organisationen verbindlich wahr.

Der vorliegende Vertrag wurde von den Vertragsparteien genehmigt:

- Stiftungsrat der Stiftung Kunstmuseum, 21. Oktober 2013

- Regierungsrat des Kantons Bern, 7. Januar 2014

